



SATZUNG

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Magdeburg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Magdeburg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., dem Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sachsen-Anhalt e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, von Behinderung bedrohten oder behinderten, insbesondere geistig behinderten Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen wirksame Hilfen zu gewähren, einschließlich der Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von
 - Einrichtungen und Maßnahmen der Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH,
 - Freizeitmaßnahmen und anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände hilfsbedürftiger, insbesondere behinderter Menschen,
 - Beratung für Angehörige behinderter Menschen.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung und bemüht sich mit allen geeignet erscheinenden Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.



4. Der Verein ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
5. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden geistig, seelisch oder körperlich behinderter Menschen.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
7. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH. Er kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Personen, die mit Zustimmung des Vorstands oder dessen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter im Interesse des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattungen ihrer Aufwendungen bis zur Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachzuwendungen
- c) Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen



§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Familien sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör gegeben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft;
 - c) wird ein Jahr trotz schriftlicher Aufforderung kein Beitrag gezahlt, so scheidet das Mitglied nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist als Mitglied aus;
 - d) durch Tod.
4. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins die beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Tätigkeit verleihen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern sollen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und wirken ohne Stimmrecht in allen Gremien des Vereins beratend mit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, sonstige Mitgliederversammlungen nach Bedarf, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und nach Genehmigung durch den Vorstand von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme der Auflösung des Vereins.
3. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im vollen Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und der nachgewiesenen Vollmachten.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist jede nach 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie benötigt Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nur das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes in Vollmacht ausüben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand mehrheitlich mit Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zur Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH stehen oder in einem Dienst / einer Einrichtung des § 2 gegen Entgelt beschäftigt sind, an der der Verein oder die Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH beteiligt sind, können nicht Vorstandsmitglieder sein.



3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.
Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als drei Mitglieder des Vorstandes aus, muss eine Nachwahl durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/ die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller durch die Satzung gestellten Aufgaben. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle gehört sind und keiner Einspruch erhebt.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.



§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH, oder deren Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsanteile an der Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH, Magdeburg selbst. Die Geschäftsanteile sind an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 zu übertragen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2005.